

## **Satzung**

### **der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Landesverband THÜRINGEN**

beschlossen auf der 1. Landesdelegiertenversammlung am 2. März 1991 in Erfurt

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU des Landes Thüringen (KPV/Thüringen) ist eine Vereinigung des CDU-Landesverbandes von Thüringen. Sie ist zugleich Teil der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands.
2. Sie hat ihren Sitz in Erfurt – CDU-Landesgeschäftsstelle.

#### **§ 2 Aufgaben der Vereinigung**

1. Die Vereinigung hat die Aufgabe, die Grundsätze der CDU in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Sie soll im Besonderen erreicht werden
  - a) durch die Erarbeitung und Verbreitung dieser Grundsätze in der praktischen Kommunalpolitik in Wort und Schrift,
  - b) durch die Erarbeitung allgemeiner Richtlinien für die praktische Arbeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften, um eine Koordinierung der Arbeit der kommunalen Fraktionen in wichtigen Angelegenheiten herbeizuführen,
  - c) durch die Aus- und Fortbildung der Mitglieder,
  - d) durch Stellungnahmen zu kommunalpolitischen Fragen

#### **§ 3 Publikationsorgan**

1. Publikationsorgan der Kommunalpolitischen Vereinigung sind die von der Kommunal-Verlag GmbH herausgegebenen „Kommunalpolitischen Blätter“.
2. Die Kommunalpolitischen Blätter haben die Aufgabe, unter Beachtung der Grundsatzbeschlüsse der KPV, zu den Anliegen der kommunalen Selbstverwaltung Stellung zu nehmen und alle Mitglieder über kommunalpolitisch relevante Fragen zu unterrichten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Alle Mitglieder einer CDU-Fraktion in einer kommunalen Vertretungskörperschaft, Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister und Inhaber kommunaler Wahlämter sind per Mandat Mitglied der KPV des Landes Thüringen.
2. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der CDU schließt die Mitgliedschaft in der KPV aus.
3. Darüber hinaus können kommunalpolitisch interessierte Mitglieder der CDU durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KPV-Kreisvorstand oder, bei nicht vorhandenen KPV-Kreisvorstand, beim Landesvorstand Mitglied werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der KPV nachhaltig zu unterstützen und in ihren Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zu Erreichung der Ziele der Vereinigung beizutragen.
2. Die Mitglieder sollen
  - 1) die Veranstaltungen der KPV regelmäßig besuchen,
  - 2) die kommunalpolitischen Blätter beziehen,
  - 3) die Bildungsangebote der KPV wahrnehmen
3. Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen. Näheres regelt eine Beitrags- und Finanzordnung.

## **§ 6 Organe der KPV**

Organe der KPV sind

- 1) Die Delegiertenversammlung
- 2) der Vorstand.

## **§ 7 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung beschließt auf der Grundlage der Parteipolitik der CDU mit die Richtlinien der Kommunalpolitik des Landes Thüringen.
2. Sie wählt alle 2 Jahre den Vorstand und

3. erteilt dem Vorstand, der Geschäfts- und Kassenführung Entlastung.
4. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung (vgl. § 13)
5. In der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt
  - a) die von den Kreisvereinigungen gewählten Delegierten (Für je angefangene 250 CDU Mitglieder des Kreisverbandes wird 1 Delegierter entsandt)
  - b) die Mitglieder des Vorstandes.
6. Die Delegiertenversammlung hat jährlich nach 6-wöchiger Ankündigung stattzufinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Die Delegiertenversammlung wählt die Vertreter der KPV des Landes Thüringen in die Bundesversammlung der KPV der CDU und CSU Deutschlands.
8. Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.
9. Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
10. Auf Verlangen eines Viertels der Delegierten hat der Vorsitzende die Delegiertenversammlung einzuberufen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die gesamte Arbeit der KPV des Landes Thüringen. Der Vorstand besteht aus bis zu 12 Mitgliedern der KPV des Landes Thüringen, d.h. Geschäftsführender Vorstand (1 Vorsitzender, 3 stellv. Vorsitzende und 1 Schatzmeister) und bis zu 7 Mitgliedern
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er wird mindestens vierteljährlich vom Vorsitzenden einberufen.
3. Die Einberufung soll mit mindestens 14-tägiger Frist unter Angabe der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Tagesordnung erfolgen, die in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden kann.
4. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Geschäftsführer der KPV/Thüringen nimmt an den Sitzungen beratend teil.

5. Die Vereinigung wird durch den geschäftsführenden Landesvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinen 3 Stellvertretern und dem Schatzmeister vertreten.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für die politische Arbeit der KPV des Landes Thüringen verantwortlich.
2. Der Vorstand hat insbesondere den (jährlichen) Haushaltsplan festzustellen und hat die Tätigkeit des Landesgeschäftsführers zu überprüfen und zu unterstützen.
3. Der Vorstand kann Fachausschüsse und Kommissionen bilden.

## **§ 10 Sitzungsniederschriften**

Über alle Delegiertenversammlungen und alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern zuzuleiten, die Vorstandsprotokolle nur den Vorstandsmitgliedern.

## **§ 11 Tätigkeit des Geschäftsführers**

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

## **§ 12 Kreisvereinigungen**

1. Die Landesvereinigung der KPV des Landes Thüringen setzt sich aus Kreisvereinigungen zusammen. Den Kreisvereinigungen gehören jeweils die Mitglieder der KPV an, die in dem betreffenden Gebiet ihren Wohnsitz haben.
2. Die Kreisvereinigungen sind verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten.
3. Für jede Kreisvereinigung ist ein Vorstand zu bilden, der aus dem Vorsitzenden der Kreisvereinigung, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie bis zu 8 Beisitzern bestehen sollte.
4. Die Mitglieder der Vorstände werden von den Mitgliedern der Kreisvereinigungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Die Kreisvereinigungen können nach Maßgabe dieser Satzung eigene Kreissatzungen abschließen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

1. Zur Satzungsänderung ist nur die Delegiertenversammlung berechtigt.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich.
3. Der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Ankündigung den Vorständen der KPV bekannt zu geben.

### **§ 14 Auflösung**

1. Eine Auflösung der KPV/Thüringen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Gesamtzahl der Delegiertenversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes der CDU.
3. Das Vermögen darf nur an parteinahe Stiftungen vergeben werden.

### **§ 15 Verfahren**

Soweit diese Satzung keine Bestimmung über das Verfahren, insbesondere das Beschlussverfahren in der Delegiertenversammlung sowie in den Sitzungen des Vorstandes Hauptausschusses enthält, gelten die Bestimmungen des Parteistatuts der CDU.

### **§ 16 Anerkennung der Satzung**

Die Satzung der Landesvereinigung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes der CDU Thüringen.



**KPV** KOMMUNALPOLITISCHE  
VEREINIGUNG DER CDU  
THÜRINGEN